

## **Bekanntmachung**

### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Fachmarktzentrum mit Gewerbegebiet Ost und Gewerbegebiet Süd, 7. Änderung“ im Ortsbezirk Maximiliansau**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein in öffentlicher Sitzung am 24.03.2026 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Fachmarktzentrum mit Gewerbegebiet Ost und Gewerbegebiet Süd, 7. Änderung“ im Ortsbezirk Maximiliansau beschlossen hat.

Der Bebauungsplan „Fachmarktzentrum mit Gewerbegebiet Ost und Gewerbegebiet Süd“ sieht die Erschließung des Teilgebietes Ost des Gewerbegebietes ausschließlich über einen Wendehammer im nördlichen Bereich des Grundstücks, von der DLW-Straße kommend, vor. Entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebietes (entlang der Rheinstraße) setzt der Bebauungsplan zudem einen privaten Grünstreifen fest. Alle Grundstücke im Geltungsbereich, einschließlich der Flächen des Wendehammers, befinden sich in Privatbesitz. Der damalige Erschließungsträger, die DaimlerChrysler Entwicklungsgesellschaft für Immobilien mbH (DCE), hatte die Erschließung des Gewerbegebietes vertraglich mit der Stadt und den ansässigen Grundstückseigentümern geregelt. Zwischenzeitlich wurde der Wendehammer abweichend von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes baulich umgesetzt. Der betroffene Grundstückseigentümer hat darum gebeten, den Bebauungsplan an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Weiterhin wurden zwei Zufahrten im Bereich der Rheinstraße hergestellt, welche nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Zu diesen Zufahrten hatten die Gremien der Stadt im Rahmen des Bauantragsverfahrens beraten und ihr Einvernehmen erteilt. Entsprechende Baugenehmigungen wurden mit dem Vermerk erteilt, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes strikt einzuhalten seien. Planungsanlass für die Änderung des Teilgebietes „Gewerbegebiet Ost“ ist somit primär die Neuregelung der Erschließung.

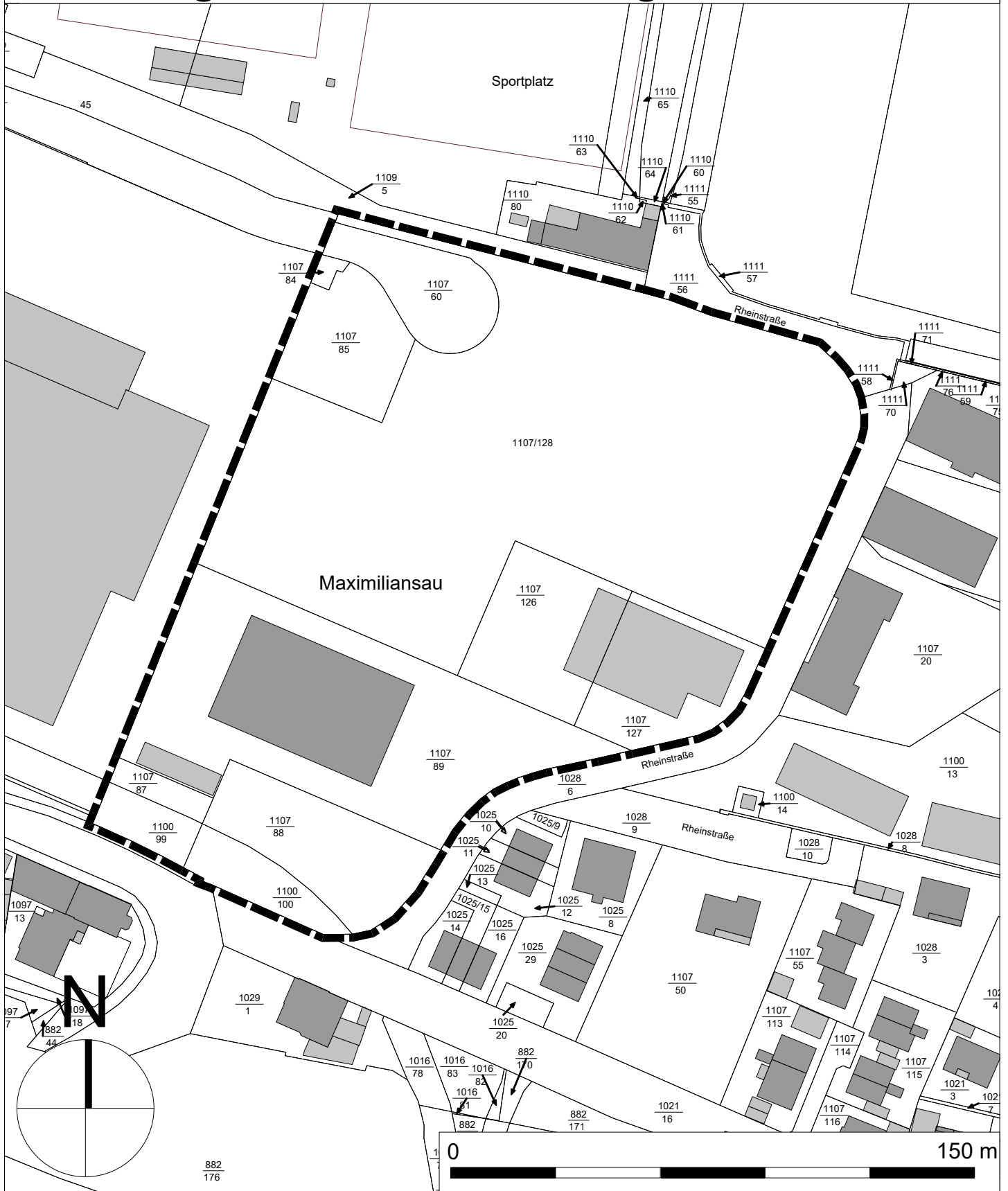
Darüber hinaus sollen im Zuge der Planänderung die Errichtung eines Parkhauses sowie die Ausweisung ausreichender Stellflächen für geplante Nutzungen in der Rheinstraße (ehemaliges CJD-Gelände) berücksichtigt werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke: 1107/60, 1107/84, 1107/85, 1107/87, 1107/88, 1107/89, 1107/126, 1107/127, 1107/128, 1100/99, 1100/100. Die Gesamtfläche beträgt ca. 2,71 ha. Auf den beigefügten Abgrenzungsplan wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Artikel 6 e) sowie § 3 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG RLP), werden personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der zuständigen Gremien anonymisiert aufgeführt. Grundsätzlich wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt Wörth am Rhein verwiesen

Wörth am Rhein, den 29.05.2026  
Steffen Weiß  
Bürgermeister

# Geltungsbereich des Bebauungsplans "Fachmarktzentrum mit Gewerbegebiet Ost und Gewerbegebiet Süd, 7. Änderung"



Grundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz  
(Zustimmung vom 15. Oktober 2002), Stand: 15.04.2020